

wieder spielen wollte – und was haben wir jetzt gerade bekommen?

(Zuruf von der CDU)

Einen Antrag auf Aktuelle Stunde von Rot und Grün, nachdem wir heute schon fünf Stunden über Schule und Solingen gesprochen haben, für Freitagmorgen, um das Thema nochmals drei Stunden durchzukauen. Das, liebe Kollegen von SPD und Grünen, ist an Lächerlichkeit nicht mehr zu überbieten. – Vielen Dank.

(Beifall von der AfD – Andreas Keith [AfD]: Ja-wohl! So ist das! – Zurufe von der SPD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank. – Jetzt liegen mir wirklich keine Wortmeldungen mehr vor. Ich schließe die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung. Die antragstellende Fraktion der AfD hat direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/11671. Wer möchte diesem Antrag zustimmen? – Das ist die AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/11671 abgelehnt**.

Ich rufe auf:

16 Wahl von Mitgliedern des Parlamentarischen Beirats der NRW.BANK

Wahlvorschlag
der Fraktion der CDU
Drucksache 17/11687

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Wahlvorschlag Drucksache 17/11687. Ich gehe davon aus, dass über diesen Wahlvorschlag im Rahmen verbundener Einzelabstimmungen, das heißt in einer Abstimmung, entschieden werden kann. – Ich sehe keinen Widerspruch, dann verfahren wir so. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Der **Wahlvorschlag Drucksache 17/11687** ist einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

17 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11622

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11622 an den Innenausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Haushalts- und Finanzausschuss sowie an den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses. Gibt es jemanden, der dagegen ist? – Gibt es jemanden, der sich enthalten möchte? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

18 Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen, des Landesforstgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11624

erste Lesung

Herr Minister Professor Dr. Pinkwart hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11624 an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung – federführend –, an den Unterausschuss Bergbausicherheit, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen, an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie an den Innenausschuss. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11685

erste Lesung

Frau Ministerin Pfeiffer-Poensgen hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11685 an den Wissenschaftsausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Kultur und Medien, an den Haushalts- und Finanzausschuss, an

den Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses, an den Unterausschuss BLB, Landesbetriebe und Sondervermögen sowie an den Ausschuss für Schule und Bildung. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung angenommen**.

Ich rufe auf:

20 Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11681

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11681 an den Hauptausschuss. Möchte jemand dagegen stimmen? – Möchte sich jemand enthalten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

21 Gesetz zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/11682

erste Lesung

Herr Minister Laumann hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben.

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/11682 an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales – federführend –, an den Rechtsausschuss sowie an den Haushalts- und Finanzausschuss. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung einstimmig angenommen**.

Ich rufe auf:

22 In den Ausschüssen erledigte Anträge

Übersicht 36
gemäß § 82 Abs. 2
der Geschäftsordnung
Drucksache 17/11724

Die Übersicht 36 enthält zwölf Anträge sowie einen Entschließungsantrag, die vom Plenum nach § 82 Abs. 2 der Geschäftsordnung an die Ausschüsse zur abschließenden Erledigung überwiesen wurden. Die Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse sind aus der Übersicht ersichtlich.

Ich lasse abstimmen über die Bestätigung der Übersicht 36. Wer möchte dieser Übersicht zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Damit sind **die in Drucksache 17/11724 enthaltenen Beratungsverläufe und Abstimmungsergebnisse** der Ausschüsse einstimmig **bestätigt**.

Ich rufe auf:

23 Beschlüsse zu Petitionen

Übersicht 17/40

Gemäß § 97 Abs. 8 unserer Geschäftsordnung sind die Beschlüsse des Petitionsausschusses mindestens vierteljährlich dem Landtag zur Bestätigung vorzulegen. Ihnen liegen mit der Übersicht 40 die Beschlüsse zu Petitionen vor, über deren Bestätigung wir abstimmen.

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer möchte zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Gibt es Gegenstimmen? – Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit sind die **Beschlüsse des Petitionsausschusses in Übersicht 40 bestätigt**.

Damit, meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, sind wir am Ende der heutigen Sitzung. Ich wünsche allen einen schönen und angenehmen und langen Abend.

Das Plenum berufe ich wieder ein für morgen früh, 12. November, 10 Uhr. Ich wünsche alles Gute.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluss: 22:06 Uhr

^{*)} Von der Rednerin bzw. dem Redner nicht überprüft (§ 102 GeschO)

Dieser Vermerk gilt für alle in diesem Plenarprotokoll so gekennzeichneten Rednerinnen und Redner.

Anlage 3

Zu TOP 19 – Gesetz zur Änderung des Kunst- hochschulgesetzes und zur Änderung weiter- er Vorschriften im Hochschulbereich – zu Protokoll gegebene Rede

Isabel Pfeiffer-Poensgen, Ministerin für Kultur und Wissenschaft:

In den Kunst- und Musikhochschulen in Nordrhein-Westfalen werden junge Talente in Musik, Schauspiel, Tanz, Design, Filmgestaltung, Musikjournalismus und Bildender Kunst ausgebildet. Die Kunst- und Musikhochschulen sind von großer Bedeutung für die Entwicklung von Kunst und Kultur und nicht zuletzt ein fester Bestandteil der Hochschul- und Kulturlandschaft in Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung ist mit dem Versprechen angetreten, den Kunst- und Musikhochschulen eine verlässliche Partnerin beim Erhalt der hervorragenden Qualität und bei der Sicherung ihres Angebots zu sein.

Mit der Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfs lösen wir diese Versprechen ein. Maßstab unseres Handelns ist dabei die Schaffung eines Hochschulrechts, das die Selbstverwaltung und die Autonomie der Kunst- und Musikhochschulen fördert und gleichzeitig ihren jeweiligen besonderen Gegebenheiten Rechnung trägt.

Am derzeit geltenden Kunsthochschulgesetz besteht Reformbedarf: Das Gesetz zur Neuregelung des Kunsthochschulrechts vom 13. März 2008 hat seitdem keine wesentlichen gesetzgeberischen Änderungen erfahren. Einzige Ausnahme waren Änderungen des Hochschulzukunftsgesetzes, die jedoch seinerzeit ohne Abstimmung mit den Kunst- und Musikhochschulen eingeführt worden sind.

Der nun vorliegende Gesetzesentwurf hat die Absicht, funktionierende Regelungen pragmatisch beizubehalten, während solche Regelungen gestrichen werden, die in der Vergangenheit an sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen konnten.

So hat sich etwa das grundsätzliche Verhältnis zwischen Land und Kunst- und Musikhochschulen, nach dem Kunst- und Musikhochschulen Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen sind, bewährt und soll bestehen bleiben.

Umgekehrt muss angesichts der geringen Größe der Kunst- und Musikhochschulen deren Funktionsfähigkeit zur Selbstverwaltung gestärkt werden. Die Kunst- und Musikhochschulen stehen seit Jahren vor der Herausforderung, dass sie

angesichts der geringen Anzahl von Professorinnen und Professoren nicht genügend Persönlichkeiten finden, die bereit sind, sich in der Selbstverwaltung zu engagieren. Indem die Möglichkeit geschaffen wird, dass Dekaninnen und Dekane für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat unter bestimmten Bedingungen stimmberechtigt sind, können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer insoweit entlastet werden.

Zudem werden nebenberufliche Professorinnen und Professoren zukünftig Mitglieder der Kunst- und Musikhochschule sein, sodass ihrer besonderen Funktion, die sie für die künstlerische Ausbildung erfüllen, Rechnung getragen wird.

Schließlich sollen als ein Baustein eines Gesamtkonzepts die Lehrbeauftragten der Musikhochschulen nicht mehr von Gesetzes wegen Mitglieder der Hochschule sein. Dies hat verfassungsrechtliche und arbeitsrechtliche Gründe und zeichnet einen in fast allen anderen Ländergesetzen bestehenden Rechtszustand nach. Mit der neuen Möglichkeit der Inkorporierung können die Kunsthochschulen künftig selbst den Lehrbeauftragten den mitgliedschaftsrechtlichen Status verleihen. Dies ist gegenüber einer staatlichen Rechtssetzung von einem anderen Gehalt.

Neben der Schaffung von Rahmenbedingungen für eine funktionierende Organisation der Kunst- und Musikhochschulen, ist die Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre maßgebliches Ziel unseres Handels: So soll etwa die Teilnahme Studierender an Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge vereinfacht werden, damit Studierende auch über den eigenen Fachbereich hinaus Erfahrungen sammeln können.

Die Ressourcen der Hochschulen – wie Räumlichkeiten und künstlerische oder künstlerisch-technische Ausstattung – sollen den aktiv Studierenden zur Verfügung stehen. Es soll verhindert werden, dass die begrenzten Ressourcen durch Studierende gebunden werden, die keinen Abschluss anstreben. Die Kunst- und Musikhochschulen sollen etwa die Möglichkeit haben, nach Ablauf der generellen Regelstudienzeit die Berechtigung zu beschränken, am künstlerischen Hauptfachunterricht teilzunehmen und die Schlüsselinfrastrukturen der Kunsthochschule in Anspruch zu nehmen.

Die Frage nach der Qualität in der künstlerischen Lehre muss dabei mit den besonderen Gegebenheiten der Kunst verbunden sein: Quantitativ ausgerichtete Evaluierungen – die in der Wissenschaft funktionieren – sind hier oftmals nicht möglich, sodass es stattdessen kunstspezifische Qualitätssicherungssysteme braucht. Auch dem trägt der Gesetzesentwurf Rechnung.

Ein weiterer zentraler Punkt ist die Stärkung der künstlerischen Weiterbildung an Kunst- und Musikhochschulen. Dahinter steht die Umsetzung des immer wichtiger werdenden Prinzips des lebenslangen Lernens. Indem die Kunst- und Musikhochschulen von der Verpflichtung der vollständig kostendeckenden Finanzierung durch Gebühren oder Entgelte für die Weiterbildung entbunden werden, soll erreicht werden, dass ihre Angebote der Weiterbildung künftig realisierbar bleiben und mehr Menschen erreichen können.

Neue Perspektiven werden insbesondere in der Nachwuchsförderung ermöglicht: Beispielsweise werden mit der Einführung der künstlerischen Juniorprofessur in das Landesrecht attraktive Personalentwicklungsmöglichkeiten im Sinne der Nachwuchsförderung geschaffen und Qualifikationswege im künstlerischen Bereich weiterentwickelt.

Der Prozess der Vorbereitung der Novellierung hat in engem Austausch mit den Kunst- und Musikhochschulen im Land Nordrhein-Westfalen stattgefunden. Die Stellungnahmen der Kunst- und Musikhochschulen haben gezeigt, dass die partnerschaftliche Entwicklung des Gesetzesentwurfs ganz entscheidend zu seiner Anerkennung und Akzeptanz beigetragen hat.

So war es auch bei der Novellierung des Hochschulgesetzes, das nun schon vor über einem Jahr in Kraft getreten ist und sich bewährt hat. In einigen wenigen Punkten hat sich inzwischen dennoch Reformbedarf gezeigt.

Zwei Punkte greife ich an dieser Stelle heraus:

So hat die Kulturministerkonferenz zwischenzeitlich eine Musterregelung des Rechts der staatlich anerkannten Hochschulen beschlossen, die nun für Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden soll. Zudem ist von den Universitäten zwischenzeitlich ein neues Modell der gemeinsamen Berufung von Professorinnen und Professoren durch Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen entwickelt worden, welches eine gesetzliche Änderung erforderlich macht.